

Frauenfeld 18. August 2020

## Entscheid

03.01/0165/2020

### Vorratshaltung Schutzmaterial: Pflicht für Leistungserbringer

#### 1. Ausgangslage

Die Zahl der an Covid-19 erkrankten Personen hat in den Monaten April bis Juli abgenommen, steigt aber gegenwärtig wieder an. Im Zuge der ersten Welle der Coronapandemie bestand eine erhebliche Knappheit an Hygiene- und Schutzmaterial. Dabei ist unbestritten, dass insbesondere in Gesundheitsinstitutionen für Mitarbeitende sowie Patientinnen und Patienten ausreichend Hygiene- und Schutzmaterial zur Verfügung stehen muss. Mit Schreiben vom 29. Juni 2020 richtete sich die Kantonsapothekerin des Kantons Thurgau daher an sämtliche Inhaberinnen und Inhaber einer kantonalen Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung im Gesundheitsbereich und forderte diese auf, im Hinblick auf eine mögliche zweite Welle der Coronapandemie ihre Vorräte an Schutzmaterial entsprechend der Empfehlung des nationalen Pandemieplans<sup>1</sup> aufzustocken. Dieser Empfehlung wurde verschiedentlich nicht oder nur ungenügend Folge geleistet. Mit Blick auf die steigenden Fallzahlen ist es zur Vermeidung erneuter Engpässe von Hygiene- und Schutzmaterial daher angezeigt, verbindliche Mindestvorgaben betreffend die Lagerhaltung von Schutzmaterial für Leistungserbringer vorzusehen.

#### 2. Erwägungen

1. Gemäss Art. 8 des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) treffen der Bund und die Kantone Vorbereitungsmaßnahmen für Pandemiefälle, etwa die Erarbeitung von Einsatz- und Notfallplänen, die als Grundlage für die Vorbereitung zur Bewältigung einer Pandemie in der Schweiz dienen. Der Bund hat 2018 den geltenden Influenza-Pandemieplan Schweiz erlassen. Dieser legt fest, wer für die Vorratshaltung von Hygiene- und Schutzmaterial verantwortlich ist:
  - Betreffend Schutzmasken ist vorgesehen, dass die Leistungserbringer nach eigenem Ermessen FFP2/3-Masken vorhalten und der Bund ein Pflichtlager von 190'000 FFP2/3-Masken hält (vgl. N 10.1.3 des nationalen Pandemieplans). Betreffend Hygienemasken sind die Institutionen des Gesundheitswesens dafür verantwortlich, über ausreichend Hygienemasken für das Personal sowie die Patienten zu verfügen (N 10.1.3 des nationalen Pandemieplans). Tabelle II.10.1 des

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/broschueren/publikationen-uebertragbare-krankheiten/pandemieplan-2018.html>.

nationalen Pandemieplans fasst die Lagerhaltung für Schutz- und Hygienemas-  
ken zusammen:

Tab. II.10.1: Empfehlungen zur Lagerhaltung von Schutzmasken

Bereich		Empfehlung
Stationärer Bereich	Spitäler	Annahme: Der Normalverbrauch ist im Pandemiefall um 35% reduziert <b>• Lagerreichweite von 4½ Monaten Normalverbrauch</b> an Hygienemasken*
	Alters- und Pflegeheime, sozio-medizinische Institute, Institutionen für Kinder	Annahme: 1-Bett Zimmer, Krankheitsdauer 7 Tage für Erwachsene und 21 Tage für Kinder (0 – 14 Jahre) <b>• Lagerreichweite von 3 Monaten Normalverbrauch</b> an Hygienemasken* <b>• zusätzlich: Lagerhaltung von 14 Hygienemasken* pro Bett für Erwachsene und 84 Hygienemasken pro Bett für Kinder</b> (0 – 14 Jahre)
Ambulanter Bereich	Arztpraxen	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen, 4 Masken/Tag/Person mit Patientenkontakt, 7 Tage/Woche <b>• Lagerhaltung von 336 Hygienemasken* pro Person** mit Patientenkontakt</b>
	Apotheken	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen, 4 Masken/Tag/Person mit Kundenkontakt, 7 Tage/Woche <b>• Lagerhaltung von 336 Hygienemasken* pro Person** mit Kundenkontakt</b>
	Rettungsdienste	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen; ein Viertel der Fahrten betreffen Grippe-Erkrankte <b>• Lagerreichweite von 4 Monaten Normalverbrauch</b> , wovon 3 Monate zur Deckung des Normalverbrauchs und 1 Monat für die zusätzlich zu transportierenden Grippe-Erkrankten
	Spitex	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen, Krankheitsdauer 7 Tage, 4 Masken/Tag/Person mit Patientenkontakt, 7 Tage/Woche <b>• Lagerhaltung von 125*** Hygienemasken* pro Person** mit Klienten- bzw. Patientenkontakt.</b> Bei häufigerem Wechsel der Maske ist mit einem höheren Bedarf an Masken zu rechnen
Übrige	Schweizer Bevölkerung	<b>50 Hygienemasken pro Person</b> als persönlicher Notvorrat <sup>33</sup>

\* bzw. FFP2/3 Masken, je nach Ermessen der betroffenen Institutionen \*\* Vollzeitstelle \*\*\* Anzahl Kontakte/Vollzeitstellen

- Für Untersuchungshandschuhe ist eine Vorratshaltung durch die Leistungserbringer mit einer Lagerreichweite von 3 bis 4 Monaten vorgesehen. Tabelle II.10.5 des nationalen Pandemieplans fasst die Lagerhaltung für Untersuchungshandschuhe zusammen:

Tab. II.10.5: Empfehlungen zur Lagerhaltung von Untersuchungshandschuhen

Bereich		Empfehlung*
Stationärer Bereich	Spitäler	<b>Lagerreichweite von 3 Monaten Normalverbrauch</b>
	Alters- und Pflegeheime, soziomedizinische Institute, Internate	Annahme: 1-Bett Zimmer, Krankheitsdauer von 7 Tagen <b>• Lagerreichweite von 3 Monaten Normalverbrauch</b> <b>• zusätzlich: 28 Untersuchungshandschuhe pro Bett für Erwachsene und 168 pro Bett für Kinder (0 – 14 Jahre)</b>
Ambulanter Bereich	Arztpraxen	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen, 15 Kontakte à 2 Untersuchungshandschuhen/Tag/Person** mit Patientenkontakt <b>2500 Untersuchungshandschuhe pro Person** mit Patientenkontakt</b>
	Apotheken	Keine Empfehlung zur Lagerhaltung. Händehygiene und generell Verhaltensmassnahmen propagieren
	Rettungsdienste	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen, ¼ der Fahrten betreffen Grippe-Erkrankte <b>• Lagerreichweite von 4 Monaten Normalverbrauch</b> , wovon 3 Monate zur Deckung des Normalverbrauchs und 1 Monat für die zusätzlich zu transportierenden Grippe-Erkrankten
	Spitex	<b>Lagerreichweite von 3 Monaten Normalverbrauch</b>
Übrige	Bevölkerung in der Schweiz	Keine Empfehlung zur Lagerhaltung. Händehygiene und generell Verhaltensmassnahmen propagieren

\* diese Empfehlungen schliessen die Einhaltung flankierender Hygienemassnahmen in allen Bereichen ein. \*\* Vollzeitstelle

3/5

2. Bund und Kantone treffen Massnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Beseitigung von Risiken der Übertragung von Krankheiten (Art. 19 Abs. 1 EpG). Soweit der Bund keine Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus angeordnet hat, behalten die Kantone ihre Zuständigkeit (vgl. Art. 2 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19); SR 818.101.24). Betreffend Schutzmaterial kommt den Kantonen die Aufgabe zu, die Beschaffung, Lagerhaltung und Versorgung der Spitäler und des ambulanten Pflegepersonals mit den verschiedenen Schutzmasken zu regeln (N 10.4 des nationalen Pandemieplans). Es ist in der Verantwortung der Personen und Institutionen des Gesundheitswesens, dass für sie und alle ihre Mitarbeitenden ausreichend Schutzmaterial vorhanden ist. Diese Pflicht ergibt sich aus dem nationalen Pandemieplan sowie aus den arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere aus der Fürsorgepflicht der Arbeitgeber gegenüber ihren Mitarbeitenden, sowie aufgrund von Art. 10 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26).

Die von der Kantonsapothekerin ausgesprochene Empfehlung vom 29. Juni 2020 betreffend Lagerhaltung von Schutzmaterial wird bislang nicht lückenlos befolgt, obwohl das betreffende Schutzmaterial gegenwärtig ohne weiteres beschafft werden kann. In Anbetracht einer anstehenden zweiten Infektionswelle ist es daher angezeigt, die betreffenden Personen und Institutionen zur Lagerhaltung von Schutzmasken, Hygienemasken und Untersuchungshandschuhen gemäss den Empfehlungen des nationalen Pandemieplans zu verpflichten. Nur mit dieser Massnahme ist es möglich, das Gesundheitsfachpersonal ausreichend zu schützen, eine erneute Knappheit von Schutzmasken, Hygienemasken und Untersuchungshandschuhen zu verhindern und damit ein funktionierendes Gesundheitswesen sowie die öffentliche Gesundheit hinreichend zu gewährleisten.

### **3. Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Einer allfälligen Beschwerde gegen Entscheide kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern selbige nicht entzogen wurde (§ 62 i. V. m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; RB 170.1). Die aufschiebende Wirkung wird nur bei Vorliegen besonderer Gründe entzogen. Dabei muss es sich um besonders qualifizierte und zwingende Gründe handeln, ohne dass aber für den Entzug der aufschiebenden Wirkung ganz ausserordentliche Umstände vorliegen müssen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung setzt voraus, dass im Einzelfall überzeugende Gründe für die sofortige Wirksamkeit des Entscheides sprechen. Es ist mithin erforderlich, dass ein schwerer Nachteil droht, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen würde. Dies kann etwa in einer zeitlich unmittelbar bevorstehenden oder inhaltlich schweren Bedrohung bedeutender Polizeigüter (öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Sittlichkeit oder Gesundheit) bestehen. Wie jedes staatliche Handeln hat sich auch der Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung am Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) zu orientieren (Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 48 N 7 f.).

4/5

Vorliegend ist die öffentliche Gesundheit durch Covid-19 gefährdet – insbesondere ist der Schutz der Gesundheitsfachpersonen und damit die Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens für eine anstehende zweite Welle umgehend sicherzustellen – weshalb die aufschiebende Wirkung gemäss § 62 i. V. m. § 48 Abs. 1 VRG zu entziehen ist.

#### **4. Kosten**

In Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG ist auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.

#### **5. Mitteilung**

Der Entscheid ist durch Publikation im Amtsblatt zu eröffnen.

#### **Es wird entschieden:**

1. Sämtliche Inhaberinnen und Inhaber einer kantonalen Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung im Gesundheitsbereich sind dazu verpflichtet, ihre Vorräte an Schutzmaterial (Schutzmasken, Hygienemasken, Untersuchungshandschuhe) bis am 31. August 2020 entsprechend der Empfehlung des nationalen Pandemieplans aufzustocken und zu bewirtschaften.
2. Die Pflicht zur Lagerhaltung für die im Pandemieplan nicht genannten Medizinalpersonen (Zahnärzte und Zahnärztinnen, Chiropraktoren) entspricht jener der Arztpraxen. Diejenige der übrigen Gesundheitsberufe (Physiotherapeuten, Ergotherapeuten etc.) jener der Spitex.
3. Eine Widerhandlung gegen diesen Entscheid wird gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) mit Busse bestraft. Art. 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.
4. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. In Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

5/5

6. Der Entscheid ist befristet bis am 30. Juni 2021.

7. Mitteilung an:

- Staatskanzlei, zur Publikation im Amtsblatt
- Mitglieder des Regierungsrates
- Bundesamt für Gesundheit
- Amt für Gesundheit

Departement für Finanzen und Soziales  
Der Departementschef

Urs Martin, lic. rer. publ. HSG

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 20 Tagen** beim **Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau**, Frauenfelderstrasse 16, Postfach, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel anführen. Die Beschwerdeschrift ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

Expediert: